

Von Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friedrich/ Hertzog zu Meckelnburg ... Fügen hiemit ... zu wissen. Nachdem Wir befinden/ daß wegen der von Alters auff die Sontage gelegte Jahrmärckte der Gottesdienst und gehör des heylsamen Worts/ schändlich behindert/ auch wider das Gebot des Herrn der Sabbath entheiligt werde/ und allerley Unordnungen und Confusiones dabey vorgehen ... Gegeben zu Schwerin den 28. Iulii Anno 1635

[S.l.], 1635

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730665844>

Druck Freier  Zugang





Wir Gottes Gnaden/Wir Adolph Friedrich/
Hertzog zu Meckelnburg / Fürst zu Wenden / Graff zu
Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargardt Herr / Fügen hiemit je-
dermänniglich / sonderlich aber allen vnd jeden Vnsern Vnterthanen / Adel vnd Vnadel /
Bürgern vnd Pawren / Geist: vnd Weltlichen / wie sie Nahmen haben / niemand's auß-
bescheiden / auch den frembden vnd Außheimischen / so ihren Handel vnd Wandel in Vn-
sere Fürstenthumben vnd Landen haben / vnd die offene Jahrmärckte besuchen / kauffen
vnd verkauffen / zu wissen.

Nachdem Wir befinden / daß wegen der von Alters auff die Sontage gelegte Jahrmärckte der Gottesdienst
vnd gehör des heylsamen Worts / schändlich behindert / auch wider das Gebot des H. Ern der Sabbath entheili-
get werde / vnd allerley Vnordnungen vnd *Confusiones* dabey vorgehen.

Daß wir demnach auß Christlichem Landes Fürstlichem Eifer / diesem ohn zweiffel Gott mißgefälligem är-
gerlichem eingeführtem Vnwesen nicht lenger zusehen können / sondern Krafft dieses abgeschaffet wissen / vnd für-
ters also gehalten haben wollen / daß alle Jahrmärckte / so in Vnsere angehörigen Fürstenthumben vnd Landen /
Territoriis vnd *Botmessigkeit* / so wol auch der vom Adel / in den Städten / Flecken vnd Dörffern / für diesem auff
die Sontage gewidmete / gelegte vnd verordnete / oder auch nach gelegenheit vnd verordnung der Zeit vnd Tage in
den *Calendaris* einfallende Jahrmärckte / alßdann nit mehr / sondern auff den folgenden Dienstag / vnd die Viehe-
Märckte den Montag vorhero / hiemit geleget seyn vnd gehalten / vnd diejenige / so diesem Vnsere Verbot vñ Ord-
nungen zu wider kommen / vnd nicht geleben werden / in Vnsere ernste willkührliche Straffe verfallen seyn sollen.
Wornach sich ein jedweder zu richten / Mit angehengtem gnädigen Befehl / daß dieses / menniglich zur nachrich-
tung / auff allen Cangeln / in Vnsere angehörigen Fürstenthumben vnd Landen / *Territoriis* vnd *Botmessigkeit* / ab-
gelesen / vnd öffentlich affigiret werden sol. Geben zu Schwerin den 28. Julii Anno 1635.

16^{te} 28 Julii

[Faint, mostly illegible handwritten text in a historical script, possibly Latin or German, covering both pages.]



MK-4060. (5) ^{13.}

28 Jul 1635

